

Die normative Dimension der Realpolitik. Linksliberalismus und Ermächtigungsgesetzgebung in der Weimarer Republik

Es war ein politischer Scherbenhaufen, vor dem die Initiatoren des Neuanfangs im Herbst 1930 standen. Angetreten mit dem Anspruch, dem ausgezehnten Linksliberalismus neue, vor allem jüngere Wähler zuzuführen, hatte die Führung der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) im Sommer handstreichartig die Fusion mit der Volksnationalen Reichsvereinigung betrieben, dem parteipolitischen Arm des Jungdeutschen Ordens.¹ Doch dieser Zusammenschluss mit einer antisemitischen Bewegung, die starke Vorbehalte gegenüber Parlamentarismus und Parteien hatte, führte auch nicht zu dem erhofften Befreiungsschlag, sondern zu einer weiteren Niederlage in den Reichstagswahlen vom September 1930. Die neugegründete Deutsche Staatspartei hatte vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Krise der Radikalisierung in der Wählerschaft wenig entgegenzusetzen und mit 3,8 Prozent Stimmenanteil einen weiteren Prozentpunkt eingebüßt. Damit nicht genug: Wegen unüberbrückbarer Differenzen zerbrach das Bündnis und schieden die volksnationalen Abgeordneten aus der Fraktion der Staatspartei aus.

So stand der Parteitag im November 1930 vor der paradoxen Aufgabe, die alte DDP aufzulösen und die Deutsche Staatspartei offiziell zu gründen, obwohl deren Geschäftsgrundlage, die Öffnung des Liberalismus gegenüber völkisch-nationalistischen Kreisen, bereits Makulatur geworden war. Diesem Scheitern noch Sinn abzugewinnen und zugleich dem Spagat zwischen Abschied und Aufbruch beredten Ausdruck zu verleihen, war die Aufgabe der Ansprache von Theodor Heuss, der die Fusion mit der Volksnationalen Reichsvereinigung unterstützt hatte. Dabei erwies er zunächst den verstorbenen Gründervätern der DDP, Friedrich Naumann, Hugo Preuß, Conrad Haußmann, und deren Ideen von bürgerlicher Freiheit, sozialer Gerechtigkeit

1 Vgl. auch zum Folgenden Klaus Hornung: *Der Jungdeutsche Orden*. Düsseldorf 1958; Alexander Kessler: *Der Jungdeutsche Orden in den Jahren der Entscheidung*. Bd. 1. München 1974; Erich Matthias/Rudolf Morsey: *Die Deutsche Staatspartei*. In: Dies. (Hrsg.): *Das Ende der Parteien 1933*. Düsseldorf 1960, S. 31-97; Werner Stephan: *Aufstieg und Verfall des Linksliberalismus 1919-1933*. Geschichte der Deutschen Demokratischen Partei. Göttingen 1973, S. 439-490.

und Demokratie seine Referenz. Doch anschließend schwor er das Auditorium darauf ein, dass Parteien bereit sein müssten, „dem Gesetz der Wandlung sich selber zu unterwerfen“ und sich der Wirklichkeit zu stellen, „da die Geister in Bewegung geraten, da Menschen und Schichten von Traditionen sich lösten, da viel neues Suchen nach Zielen und Gemeinschaft spürbar geworden.“² So sei die Gründung der Deutschen Staatspartei trotz der Wahl des falschen Partners als Signal des Aufbruchs richtig gewesen. Doch anstatt diesen Neubeginn inhaltlich näher zu umreißen, machte Heuss einige bemerkenswerte Äußerungen über das Wesen der Politik:

„Politisches Gestalten vollzieht sich in der *Spannung zwischen Idee und Wirklichkeit*. Hier das Wunschbild, die Utopie, die Konstruktion von Staat und Gesellschaft, die sittliche Forderung, die religiöse Bindung. Dort der Haufen der Gegebenheiten, Statistisches, Stoffliches, die banalen Tatsächlichkeiten, das Gewicht der Dinge, die ‚Wirklichkeit‘.

Laßt uns von den *Ideen* nicht gering denken. Sie brechen alle auf, die groß und fruchtbar sind, mit dem Anspruch des Absoluten, einer letzten Gültigkeit [...]. Laßt uns aber auch nicht gering denken von den *Wirklichkeiten*. Idealismus und Realismus sind im Bereich der Politik oft genug recht ‚freibleibende‘ Begriffe. Wirklichkeitssinn heißt nicht Opportunismus, unselbständige Anpassung, heißt aber auch nicht kleinliche Machthuberei, sondern heißt leidenschaftliche Hingabe an die Erkenntnis des Seienden.“³

Heuss, der stets in historischen Kategorien dachte, trat mit dieser Gegenüberstellung in eine ideenpolitische Traditionslinie, die bis in die innerliberalen Auseinandersetzungen seit der Revolution von 1848/49 zurückreicht. August Ludwig von Rochaus „Grundsätze der Realpolitik“ und Hermann Baumgartens „Selbstkritik des Liberalismus“ brachten die Frage auf den Punkt, ob der Liberalismus sich von seinen Utopien zu verabschieden und durch eine realpolitische Wende seine Regierungsfähigkeit unter Beweis zu stellen habe.⁴ Indem gemäßigte Liberale einen „Wandel vom ‚Idealismus‘ der Paulskirchenversammlung zum ‚Realismus‘ der Bismarckzeit“⁵ befürworteten, bedienten sie sich eines folgenreichen oppositionellen Begriffsinstrumentariums: Hier der Realpolitiker, welcher die Machtverhältnisse wirk-

2 Theodor Heuss: Abschied und Aufbruch. Ansprache am Gründungsparteitag der Deutschen Staatspartei in Hannover. 8. November 1930. In: Ders.: Politiker und Publizist. Aufsätze und Reden, ausgewählt und kommentiert v. Martin Vogt, mit einem einleitenden Essay von Ralf Dahrendorf. Tübingen 1984, S. 203-208, hier S. 204 f.; schon abgedruckt in: Die Hilfe Nr. 47, 22.11.1930, S. 1153-1157.

3 Heuss: Abschied (wie Anm. 2), S. 206 f. [HiO].

4 August Ludwig von Rochau: Grundsätze der Realpolitik, angewendet auf die staatlichen Zustände Deutschlands. Stuttgart 1853; Hermann Baumgarten: Der deutsche Liberalismus. Eine Selbstkritik [1866]. Hrsg. und eingel. v. Adolf M. Birke. Frankfurt a. M./Wien/Berlin 1974.

5 Adolf M. Birke: Einleitung. In: Baumgarten: Liberalismus (wie Anm. 4), S. 14.

lichkeitsgerecht beurteilt, unter Zurückstellung von Werten sich nüchtern auf gangbare Alternativen beschränkt und von seinen Gegnern der prinzipienlosen Anpassung und Interessenpolitik bezichtigt wird; dort der Idealpolitiker, der sich in der Gestaltung von Politik vorrangig von Werten und Wünschen leiten lässt, der die Außenseiterrolle nicht scheut und von seinen Kritikern mit dem Vorwurf des wirkungslosen Doktrinarismus konfrontiert wird. Als Schlagworte gaben die beiden Begriffe Auskunft über Gegensätze im Liberalismus hinsichtlich politischer Praxis und Weltanschauung.⁶

Doch diese modelltheoretische Gegenüberstellung von Real- und Idealpolitik war schon im 19. Jahrhundert eine Chimäre, geboren aus dem Bedürfnis, den politischen Gegner zu diffamieren. Der Antagonismus steht vielmehr in einem komplementären Verhältnis.⁷ Auch Idealpolitiker bedienen sich in ihrer Obstruktionspolitik realpolitischer Machtmittel, wenn sie zum Beispiel dem Verfassungsbruch Bismarcks ihre Stimme verweigern. Und Realpolitiker verzichten nicht auf Prinzipien, die sie freilich an die Machtverhältnisse anpassen: „Libérale Grundsätze ... ließen sich leichter von einer machtvollen und einflußreichen Position verwirklichen“, so konnte man als Befürworter einer Realpolitik argumentieren.⁸ Dass grundsätzlich auch eine Realpolitik ihrerseits den Hang zu einer Prinzipienpolitik hat, die jegliche Oppositionspolitik diskreditiert und den Kompromiss hypostasiert, darauf haben vor Jahrzehnten schon Karl-Georg Faber und Thomas Nipperdey hingewiesen. In der Fixierung auf den nationalen (Macht-)Staat finden sich Elemente einer „Kryptoideologie“ und „Tendenzpolitik“, die den nüchternen Blick auf die Wirklichkeit wiederum verstellten.⁹

Max Weber griff die Spannung zwischen Wirklichkeit und Idee als Movers von Politik 1919 in seinem Vortrag „Politik als Beruf“ auf. Er sprach dem Politiker drei Qualitäten zu: Leidenschaft, Verantwortungsgefühl, Au-

6 Vgl. Wolther von Kieseritzky: *Liberalismus und Sozialstaat. Liberale Politik in Deutschland zwischen Machtstaat und Arbeiterbewegung (1878–1893)*. Köln/Weimar/Wien 2002, S. 172 f.

7 Vgl. Peter Bender: Was war Realpolitik früher?. In: *Merkur* 59 (2005), S. 809–817; Herfried Münkler: Realpolitik heute. Ein Blick in den historischen Spiegel. In: ebd., S. 618–628; Ernst Vollrath: Die Kultur des Politischen. Konzepte politischer Wahrnehmung in Deutschland. In: Volker Gerhardt (Hrsg.): *Der Begriff der Politik. Bedingungen und Gründe politischen Handelns*. Stuttgart 1990, S. 269–290.

8 Kieseritzky: *Liberalismus* (wie Anm. 6), S. 173.

9 Thomas Nipperdey: Grundprobleme der deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. In: Gerhard A. Ritter (Hrsg.): *Deutsche Parteien vor 1918*. Köln 1973, S. 32–55, hier S. 39; Karl-Georg Faber: Realpolitik als Ideologie. Die Bedeutung des Jahres 1866 für das politische Denken in Deutschland. In: *Historische Zeitschrift* 203 (1966), S. 1–45; Harald Biermann: Ideologie statt Realpolitik. Kleindeutsche Liberale und auswärtige Politik vor der Reichsgründung. Düsseldorf 2006, S. 42–53, hier S. 52.

genmaß.¹⁰ Letztgenannte Eigenschaft galt Weber als die „entscheidende psychologische Qualität des Politikers“, nämlich die Fähigkeit, „die Realitäten mit innerer Sammlung und Ruhe auf sich wirken zu lassen“.¹¹ Und in diesem Zusammenhang nahm er die mittlerweile klassische Unterscheidung zwischen einer an Idealen orientierten Gesinnungsethik und einer auf die realen Folgen des Handelns abzielenden Verantwortungsethik vor. Auf der einen Seite betonte er die grundsätzliche Verschiedenheit dieser Handlungsmaximen, um dann aber wiederum ihre Bezogenheit deutlich zu machen: „Insofern sind Gesinnungsethik und Verantwortungsethik nicht absolute Gegensätze, sondern Ergänzungen, die zusammen erst den echten Menschen ausmachen, den, der den ‚Beruf zur Politik‘ machen kann.“¹²

Ernst Troeltsch attestierte in einem Vortrag, den er 1922 vor der Deutschen Hochschule für Politik unter dem Titel „Naturrecht und Humanität in der Weltpolitik“ hielt, dem deutschen politischen Denken seit der Bismarckzeit, dass es gekennzeichnet sei

„von einer seltsamen Zwiespältigkeit, die jedem Draußenstehenden auffällt: einerseits erfüllt von den Resten der Romantik und von sublimen Geistigkeit, andererseits realistisch bis zum Zynismus und zur vollen Gleichgültigkeit gegen allen Geist und alle Moral, vor allem aber geneigt, beides merkwürdig zu mischen, die Romantik zu brutalisieren und den Zynismus zu romantisieren.“¹³

Heuss stand 1930 in diesem Diskurszusammenhang. Er kannte und schätzte Max Weber und verfasste in den fünfziger Jahren als Bundespräsident eine Einführung zu dessen „Gesammelten politischen Schriften“.¹⁴ Troeltsch hatte er Anfang der 1920er Jahre regelmäßig in Berlin getroffen¹⁵ und hatte als Studienleiter und Dozent der Deutschen Hochschule für Politik vermutlich dessen Vortrag zur Kenntnis genommen.

Das beschriebene dichotomische wie auch komplementäre Verhältnis von Real- und Idealpolitik, das Heuss in seiner Rede aufgriff, diente offensichtlich als Argumentationsfolie, auf der sich politisches Handeln in der Krise,

10 Max Weber: Politik als Beruf [1919]. In: Ders.: Gesammelte politische Schriften, mit einem Geleitwort von Theodor Heuss, hrsg. v. Johannes Winckelmann. 2. erw. Aufl. Tübingen 1958, S. 493–548, hier S. 533.

11 Ebd., S. 534.

12 Ebd., S. 547 [HiO].

13 Ernst Troeltsch: Naturrecht und Humanität in der Weltpolitik [1922]. In: Ders.: Kritische Gesamtausgabe. Bd. 15: Schriften zur Politik und Kulturphilosophie (1918–1923), hrsg. v. Gangolf Hübinger und Johannes Mikuteit, Berlin/New York 2002, S. 479–512, hier S. 505.

14 Vgl. Theodor Heuss: Erinnerungen 1905–1933. Tübingen 1963, S. 214 f. u. 217; Theodor Heuss: Max Weber in seiner Gegenwart. In: Weber: Gesammelte politische Schriften (wie Anm. 10), S. VII–XXXI.

15 Vgl. Heuss: Erinnerungen (wie Anm. 14), S. 176 u. 220; Brief von Heuss an Georg Friedrich Knapp, 1.2.1923. In: Theodor Heuss: Bürger der Weimarer Republik. Briefe 1918–1933, hrsg. und bearb. v. Michael Dormann. München 2008, S. 183–185, hier S. 185.

nämlich die Gründung einer neuen Partei, legitimieren ließ. Ob und wie sich die Reflexion über diese beiden Modi von Politik tatsächlich in der politischen Praxis des organisierten Linksliberalismus der Weimarer Republik niedergeschlagen hat, ist damit freilich noch ungeklärt. Die Tauglichkeit von „Realpolitik“ und „Idealpolitik“ als Analyserahmen für die Aufschlüsselung linksliberaler Politik soll deshalb anhand konkreter Entscheidungssituationen untersucht werden. Diese lassen sich beispielsweise in einem politischen Verfahren finden, mit dem ein Kern der parlamentarischen Demokratie zeitweilig suspendiert und die Verfassung durchbrochen wurde: in der Aufhebung der Gewaltenteilung durch ein vom Reichstag verabschiedetes Ermächtigungsgesetz. Wie kaum eine andere Entscheidung aus dem linksliberalen Spektrum gilt die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz am 23. März 1933 als Ausdruck einer Realpolitik, die den Machtverhältnissen Rechnung trug, und zwar im doppelten Sinne: für die Ja-Sager als wirklichkeitsgerechte und verantwortungsbewusste Beurteilung der vorliegenden Konstellationen und Optionen, um die destruktiven Folgen einer Politik der Illusionen zu vermeiden; für die Kritiker hingegen war es eine Kapitulation des Liberalismus und eine zynische Anpassung an die Macht einer Bewegung, welche die Zerstörung von Demokratie und Rechtsstaat auf ihrer Agenda hatte. Zugleich bietet sich die Haltung zur Ermächtigungsgesetzgebung an, um nach den Wertvorstellungen zu fragen, die diese Realpolitik letztlich motiviert haben. Die Verschränkung der idealtypischen Politikkonzepte Realpolitik und Idealpolitik kann somit Auskunft geben über die Gründe, die zu dieser folgenreichen Entscheidung der einstmaligen liberalen Verfassungspartei geführt haben.

Realpolitik und Idealpolitik im Zusammenhang mit einer Entscheidung, die in einer Krisen- und Umbruchssituation getroffen wurde, zu untersuchen, geht theoretisch von der heuristischen Annahme aus, dass Ideen eine handlungsleitende Kraft entfalten können. In Anlehnung an Max Webers Religionssoziologie erzeugen Ideen Wertsphären und legen Handlungsorientierungen nahe. Sie bahnen als „Weichensteller“ den Weg, auf dem „die Dynamik der Interessen das Handeln fortbewegte“.¹⁶ Die Forschungen der letzten Jahrzehnte haben dieses Verständnis eines Wirkungszusammenhangs von Ideen und Gesellschaft infrage gestellt.¹⁷ Indem aber die Haltung des Linksliberalismus zur Ermächtigungsgesetzgebung in der Weimarer Republik unter der Perspektive einer Real- wie auch Idealpolitik betrachtet wird, lassen

16 Max Weber: Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen I. Einleitung. In: Ders.: Religion und Gesellschaft. Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. Darmstadt 2012, S. 291-320, hier S. 302; vgl. auch M. Rainer Lepsius: Interessen und Ideen. Die Zurechnungsproblematik bei Max Weber. In: Ders.: Interessen, Ideen und Institutionen. Opladen 1990, S. 31-43.

17 Vgl. zum komplexen, durchaus problematischen Wirkungszusammenhang von Ideen und Gesellschaft Lutz Raphael/Heinz-Elmar Tenorth (Hrsg.): Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit. Beiträge für eine erneuerte Geistesgeschichte. München 2006.

sich vielleicht Werte in einen konkreten politischen Kontext und in einer eng umrissenen Praxis verorten und als „Weichensteller“ für eine Realpolitik deuten.¹⁸

Da das Instrument der parlamentarischen Ermächtigung einer Regierung bereits in den Jahren 1919 bis 1923 ein probates Mittel war, um auf Krisen kurzfristig zu reagieren, soll die Ermächtigungsgesetzgebung insgesamt in den Fokus genommen werden. Der 23. März 1933 hatte seine Vorgeschichte. Als Quellen für diese Untersuchung dienen vor allem linksliberale, republikanische Zeitungen und Zeitschriften im Umfeld der DDP, Reden und Wortbeiträge in den Debatten des Reichstags, Schriften und Broschüren sowie die Protokolle der Führungsgremien der DDP und der Deutschen Staatspartei.

I. Realpolitik in Zeiten der Krise

Die Weimarer Reichsverfassung sah kein ausdrückliches Notverordnungsrecht vor, obwohl sie vor einem revolutionären Hintergrund entstanden war. Der linksliberale Verfassungsrechtler Hugo Preuß war überzeugt, dass in normalen Zeiten der Reichstag in der Lage sei, die notwendigen Gesetze zu erlassen. Wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet seien, könne der Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung zum Einsatz kommen und der Reichspräsident entsprechende Maßnahmen ergreifen. Ein ausdrückliches Recht zum Erlass von gesetzesvertretenden Verordnungen gab Artikel 48 dem Reichspräsidenten freilich auch nicht. Vielmehr sollte in Krisenzeiten, so die Auffassung der Mehrheit der Nationalversammlung, das Parlament der Regierung besondere Ermächtigungen erteilen.¹⁹ Diese Ad-hoc-Maßnahmen schienen der DDP-Fraktion eineinhalb Jahre später nicht mehr angemessen für die Bewältigung der permanenten Krisen in der Frühphase der Republik. Anfang 1921 brachte sie einen Antrag im Reichstag ein, der

18 Vgl. zu den Herausforderungen einer politischen Ideengeschichte Jens Hacke: Politische Ideengeschichte und die Ideologien des 20. Jahrhunderts. Im Spannungsfeld historischer und politiktheoretischer geleiteter Absichten. In: Ders./Matthias Pohl (Hrsg.): Theorie in der Geschichtswissenschaft. Einblicke in die Praxis des historischen Forschens. Frankfurt a. M. 2008, S. 147-170.

19 Vgl. Michael Frehe: Ermächtigungsgesetzgebung im Deutschen Reich 1914–1933. Pfaffenweiler 1985, S. 67 f.; Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. VI: Die Weimarer Reichsverfassung, revidierter Nachdruck der 1. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln 1993, S. 444.

besagte, Reichsgesetze auch durch einen Ausschuss des Reichstages fernab der Öffentlichkeit zu beschließen; doch dieser Vorstoß blieb erfolglos.²⁰

Ohne entsprechende Verfassungsbestimmungen verabschiedete deshalb der Reichstag von Frühjahr 1919 bis Ende 1923 jeweils anlassgebunden und auf Antrag der Regierung acht Ermächtigungsgesetze, mit denen das legislative Verfahren im Parlament ausgesetzt wurde. Da die Gesetze die Gewaltenteilung faktisch aufhoben, war für diese Verfassungsdurchbrechung eine parlamentarische Zweidrittel-Mehrheit nötig. Die Ermächtigungsgesetze hatten folgende Charakteristika:²¹

1. Die ersten Ermächtigungsgesetze waren inhaltlich deutlich begrenzt, beispielsweise auf die Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen oder auf die Regelung der Übergangswirtschaft. Hingegen tendierten die drei Ermächtigungsgesetze im Krisenjahr 1923 dazu, der Regierung auf allen Gebieten eine „Pauschalermächtigung“²² zu erteilen, die in einem Fall der Exekutive auch Vollmachten zur Abweichung von den Grundrechten gab.²³ Das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 ermöglichte schließlich eine inhaltlich schrankenlose Ermächtigung im Hinblick auf die „Not von Volk und Reich“.²⁴

2. Vor allem die Ermächtigungsgesetze von 1923 zielten nicht nur darauf ab, kurzfristige Maßnahmen zur Bewältigung von Krisen zu ergreifen, sondern Quasi-Gesetze mit grundlegendem Charakter und weitreichenden Folgen zur Bekämpfung der Inflation und Belebung der Wirtschaft zu erlassen. Die gesamte legislative Gestaltung der Währungsstabilisierung beruhte auf dem Verordnungswege, über den auch Fragen der Arbeitszeit, des Versiche-

20 Vgl. Wilhelm Möhle: Die Verordnungsermächtigung in der Weimarer Republik. In: Horst Möller/Manfred Kittel (Hrsg.): Demokratie in Deutschland und Frankreich 1918–1933/40. Beiträge zu einem historischen Vergleich. München 2002, S. 269–282, hier S. 269. Auch die Regierung Luther scheiterte 1925 mit dem Versuch, eine Reichs-Notverordnungs-Kompetenz der Reichsregierung in die Verfassung aufzunehmen und damit die Ermächtigungsgesetzgebung konstitutionell festzuschreiben. Diese Verordnung hätte sich auf Zeiten der Notstände und des Nichtversammeltseins des Reichstags beschränkt und die Mitwirkung des Reichsrates und eines Reichstagsausschusses garantiert. Diese eng umrissenen Bestimmungen hätten den exzessiven Gebrauch des Notbehelfs der gesetzesvertretenden Diktaturverordnung nach Artikel 48 seit 1930 und vielleicht auch das Ermächtigungsgesetz von 1933 verhindern oder zumindest erschweren können; vgl. Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. VI (wie Anm. 19), S. 447 f.; Frehse: Ermächtigungsgesetzgebung (wie Anm. 19), S. 135–138.

21 Vgl. im Folgenden Frehse: Ermächtigungsgesetzgebung (wie Anm. 19); Achim Kurz: Demokratische Diktatur? Auslegung und Handhabung des Artikels 48 der Weimarer Verfassung 1919–25. Berlin 1992, S. 145–149.

22 Vgl. Thomas Raithel: Das schwierige Spiel des Parlamentarismus. Deutscher Reichstag und französische Chambre des Députés in den Inflationskrisen der 1920er Jahre. München 2005, S. 199.

23 So das Ermächtigungsgesetz vom 13.10.1923; vgl. Frehse: Ermächtigungsgesetzgebung (wie Anm. 19), S. 104.

24 Vgl. Wortlaut des Gesetzes in: ebd., Anhang Teil II, S. 6 f.

rungswesens und der Justiz geregelt wurden. Dabei ließen sich auch sogenannte „Schubladenverordnungen“ durchsetzen, das heißt Gesetzesvorhaben, die schon länger geplant und nicht aus der aktuellen Notlage heraus entstanden waren.²⁵ So wurde auch über die in den Ermächtigungsgesetzen intendierten Notsituationen hinaus das öffentlich-parlamentarische Gesetzgebungsverfahren abgelöst durch einen intransparenten Entscheidungsprozess innerhalb der Regierung, der Ministerialbürokratie und der Interessengruppen.²⁶ „Das Ermächtigungsgesetz“, so Thomas Raithel zu dem Gesetz vom Dezember 1923, „wurde somit zum Blankoscheck für ein bürokratisches Verordnungsregime, das sich von der ursprünglichen Motivation gelöst hatte.“²⁷ Diese Entwicklung höhle die Demokratie aus und hatte auch Folgen für die liberale Wählerklientel: Gerade die auf dem Verordnungswege durchgesetzten Steuergesetze, die den Mittelstand belasteten, wurden der öffentlichen Debatte entzogen und trugen zur weiteren Desintegration des Liberalismus bei.²⁸

3. Institutionell beschränkten die Ermächtigungsgesetze die Normsetzungsbefugnisse der Exekutive, indem der Reichsrat und bzw. oder ein Reichstagsausschuss beim Erlass von Verordnungen mit eingeschaltet waren. Nachträglich konnte bei allen Ermächtigungsgesetzen der Reichstag die Aufhebung der Verordnungen verlangen, wenn seine Sitzungen nicht vertagt wurden. Wenn obendrein der Reichstag durch den Reichspräsidenten aufgelöst wurde, blieb diese Waffe freilich stumpf. Als der Reichstag im Februar 1924 Abänderungs- bzw. Aufhebungsanträge zu erlassenen Verordnungen verabschieden wollte, schickte Reichspräsident Ebert ihn nach Hause und beraumte Neuwahlen an. Dieses Verfahren, legislative Maßnahmen der Exekutive unter Androhung oder Vollziehung der Parlamentsauflösung durchzusetzen, wurde zum Präjudiz, als ab 1930 die Präsidialregierungen mit der Kombination von Artikel 48 und Artikel 25 ihre Gesetzesvorhaben durchsetzten.²⁹

4. Alle Ermächtigungsgesetze waren zeitlich befristet. Für die Hälfte des Zeitraums von März 1919 bis Februar 1924 verfügte die Regierung über außerordentliche gesetzgeberische Vollmachten.³⁰

5. In dieser Zeit wurden auf der Grundlage der Ermächtigungsgesetze 260 Verordnungen von der Regierung erlassen,³¹ die der Stabilisierung der prekären innenpolitischen Situation dienten. Gemeinsam mit den Diktaturver-

25 Vgl. ebd., S. 129.

26 Vgl. Raithel: Spiel (wie Anm. 22), S. 328 u. 541.

27 Ebd., S. 329.

28 Vgl. ebd., S. 328.

29 Vgl. Frehse: Ermächtigungsgesetzgebung (wie Anm. 19), S. 133; Raithel: Spiel (wie Anm. 22), S. 337.

30 Vgl. Kurz: Diktatur (wie Anm. 21), S. 147.

31 Vgl. die Übersicht bei Frehse: Ermächtigungsgesetzgebung (wie Anm. 19), S. 187.

ordnungen des Reichspräsidenten, die sich auf Artikel 48 beriefen, standen so über 400 gesetzesvertretende Verordnungen 700 Reichsgesetzen gegenüber, die im Zuge der ordentlichen Gesetzgebung beschlossen wurden.³² So zeigte sich in der Frühphase der Republik angesichts massiver Notlagen die Bereitschaft zu einer parlamentarisch sanktionierten, befristeten Diktatur.³³

Nach 1923 ruhte die Ermächtigungsgesetzgebung, weil keine akuten Notlagen diesen verfassungsrechtlich umstrittenen Schritt rechtfertigten und sich vermutlich keine parlamentarische Zweidrittel-Mehrheit gefunden hätte. Die Präsidialregierungen seit 1930 hatten ohnehin keinen Rückhalt im Reichstag und mussten somit auf das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten zurückgreifen. So bediente sich erst wieder die Regierung Hitler des Instruments der parlamentarischen Ermächtigung, um der Exekutive legislative Kompetenzen zuzugestehen. Sowohl die Mehrheitsverhältnisse im Reichstag als auch die Androhung und Ausübung rücksichtsloser Gewalt ließen eine Verabschiedung des „Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 24. März 1933 realistisch erscheinen. Es knüpfte inhaltlich und sprachlich in vielen Punkten an die weitreichenden Ermächtigungsgesetze des Jahres 1923 an, ging aber darüber hinaus. Für den ungewöhnlich langen Zeitraum von vier Jahren konnte die Reichsregierung Gesetze erlassen und völkerrechtliche Verträge abschließen ohne jegliche Kontrolle oder nachträgliche Billigung durch andere Reichsorgane. Der Unterschied zwischen Verordnung und Gesetz war aufgehoben. Und schließlich konnten die von der Regierung erlassenen Gesetze generell von der Reichsverfassung abweichen, nicht nur von den Grundrechten. So griff das Ermächtigungsgesetz von 1933 durchaus Elemente der Vorgängergesetze auf, radikalisierte sie aber. Es gab dem unbedingten Anspruch Hitlers auf eine dauerhafte Aushebelung der Verfassung und auf eine absolute Herrschaft einen legalen Anschein. Die Frage, ob das Ermächtigungsgesetz von 1933 materiell rechtmäßig war und verfassungsgemäß zustande kam, ist umstritten und muss hier nicht diskutiert werden.³⁴ Entscheidend ist, dass der Vorstoß der Regierung Hitler in einer Traditionslinie stand, in der das Parlament in Notlagen der Exekutive weitreichende legislative Kompetenzen zugestand, die auch von der Reichsverfassung abweichen konnten.

Deutschland war damit – und dies kann hier nur angedeutet werden – kein Sonderfall unter den europäischen Demokratien. In Staaten wie Frankreich, Österreich, der Tschechoslowakei und Polen gaben die Parlamente immer wieder der Versuchung nach, die Gesetzgebung an die Exekutive zu übertra-

32 Vgl. Kurz: Diktatur (wie Anm. 21), S. 146 f.

33 Vgl. Frehse: Ermächtigungsgesetzgebung (wie Anm. 19), S. 134.

34 Vgl. ebd., S. 161-168; Christoph Gusy: Die Weimarer Reichsverfassung. Tübingen 1997, S. 151 f.; Irene Streng: Machtübernahme 1933 – Alles auf legalem Weg?. Berlin 2002, S. 170-188.

gen.³⁵ Der liberale Nationalökonom Moritz Julius Bonn beklagte Mitte der zwanziger Jahre diese Entwicklung, dass „das Parlament immer dann ausgeschaltet wird, wenn es sich um Lebensinteressen der Nation handelt“, und sah „die Tage der parlamentarischen Demokratie“ gezählt.³⁶ Zehn Jahre später war es Carl Schmitt, der diesen Prozess als notwendige Überwindung der Gewaltenteilung in Europa sowie als Rückkehr zum vorkonstitutionellen Zeitalter begrüßte, in dem „das Gesetz wesentlich ein Akt der Regierung“ gewesen sei.³⁷

So weit war es in der Weimarer Republik der zwanziger Jahre noch nicht. Wie verhielten sich Liberale im Umfeld der DDP zu einer befristeten Entparlamentarisierung der Gesetzgebung? Von Beginn an unterstützten sie die Ermächtigungsgesetzgebung der frühen Republik und stimmten ihr im Reichstag zu. Über ihre Motive für die Zustimmung zu den ersten Gesetzen von 1919 bis 1921 erfahren wir wenig, weil sie sich allenfalls zurückhaltend an den Debatten im Reichstag beteiligten³⁸ und die überregionale liberale Presse diese parlamentarischen Vorgänge kaum aufgriff. Erst an den umfangreichen Debatten um die Ermächtigungsgesetze des Krisenjahres 1923 nahmen Liberale im Parlament und in der Publizistik intensiver teil. Im Einzelnen lassen sich folgende Motive für die Befürwortung der Gesetze herausarbeiten:

Erstens wurden die massiven, sich überschneidenden Notlagen des Reiches (Ruhrbesetzung, Hyperinflation mit ihren wirtschaftlichen und sozialen Folgen, separatistische Bewegungen, Umsturzversuche) betont.³⁹ Daraus leiteten Liberale zweitens einen Zeitdruck ab, der rasches Handeln erforderlich mache. Deshalb rief der frühere DDP-Justizminister Eugen Schiffer im Oktober 1923 im Reichstag drittens zur Aktion „auf dem Boden der Dinge“ auf,

35 Vgl. Möhle: Verordnungsermächtigung (wie Anm. 20), S. 269; Thomas Raithel: Parlamentarisches System in der Weimarer Republik und in der Dritten Französischen Republik 1919–1933/40. In: Möller/Kittel: Demokratie (wie Anm. 20), S. 283–314, hier S. 305; außerdem zur liberalen Parlamentsskepsis in Frankreich und Deutschland Stefan Grüner: Zwischen Einheitssehnsucht und pluralistischer Massendemokratie. Zum Parteien- und Demokratieverständnis im deutschen und französischen Liberalismus der Zwischenkriegszeit. In: Ebd., S. 219–249; Klaus-Peter Sick: Vom Opportunismus zum Libéralisme autoritaire. Die Krise des französischen Liberalismus im demokratischen Parlamentarismus 1885–1940. In: Geschichte und Gesellschaft 29 (2003), S. 66–104.

36 Moritz Julius Bonn: Die Krisis der europäischen Demokratie. München 1925, S. 135–138.

37 Carl Schmitt: Vergleichender Überblick über die neueste Entwicklung des Problems der gesetzgeberischen Ermächtigung (Legislative Delegationen). In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 6 (1936), S. 252–268, hier S. 267.

38 Mit Ausnahme des „Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft“ vom 17.4.1919. Hier forderte die DDP im Reichstag u. a. die Streichung einer Generalklausel, die auch zum Erlass von Verordnungen „aus sonstigen dringenden Anlässen“ ermächtigt hätte. Der Gesetzentwurf wurde entsprechend geändert; vgl. Frehse: Ermächtigungsgesetzgebung (wie Anm. 19), S. 58 f.

39 Vgl. Berliner Tageblatt Nr. 479, 12.10.1923.

um „herauszukommen aus dem ewigen Überlegen und Erwägen und endlich einmal Taten vor sich zu sehen, die dem rasenden Absturz aller Verhältnisse sich entgegenstellen.“⁴⁰ Daraus resultierte viertens die Geringschätzung des regulären parlamentarischen Verfahrens als zu komplex, langwierig und ineffizient. „Wir müssen anerkennen“, so wieder Schiffer, „daß der Mechanismus des Reichstags [...] weder seiner staatsrechtlichen Stellung noch dem Bedürfnis der Zeit entspricht.“⁴¹ Somit sahen liberale Reichstagsabgeordnete gerade in der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz an die Regierung die eigentliche Bestimmung des Parlamentarismus, wie beispielsweise Georg Bernhard in der „Vossischen Zeitung“ ausführte: „Das Ermächtigungsgesetz bedeutet eben gar nichts anderes als die Besiegelung des Versprechens der Parlamentsmehrheit, nunmehr auch *wirklich parlamentarisch regieren* zu wollen.“⁴² Liberale gaben sich als Sachwalter einer Realpolitik aus, die auf die Erfordernisse der Gegenwart reagiere und dabei die Werthaltigkeit der Verfassung zurückstelle, konkret: Sie suspendierten das urliberale Prinzip der Gewaltenteilung.

1933 standen die fünf Abgeordneten der Staatspartei wiederum vor der Entscheidung, einem Ermächtigungsgesetz zuzustimmen. Ihnen wie auch der liberalen Presse war durchaus bewusst, dass dieses Gesetz die Vorgängergesetze von 1923 deutlich übertraf⁴³ und dass es von einer Regierung eingebracht worden war, die das „System“ von Weimar ablehnte. Die Angehörigen der Fraktion wollten nicht taktisch oder symbolisch abstimmen, sondern unter der Annahme, dass von ihrem Votum die Verabschiedung des Gesetzes abhinge, obwohl ihre Stimme für die Annahme des Gesetzes aller Voraussicht nach unerheblich sein würde. Die Abgeordneten einigten sich im Vorfeld intern auf eine einheitliche, positive Stimmabgabe. Dieses Votum der Abgeordneten auf der entscheidenden Reichstagssitzung am 23. März berief sich auf die faktische Machtsituation und verweigerte sich einer „reinen Bekenntnispolitik“.⁴⁴ Noch 1947 vor dem württemberg-badischen Untersuchungsausschuss, der auf Druck der Öffentlichkeit die Zustimmung führender südwestdeutscher Politiker zum Ermächtigungsgesetz verhandelte, be-

40 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 361, 387. Sitzung, 9.10.1923, S. 12034 f.; vgl. auch Berliner Tageblatt Nr. 483, 14.10.1923.

41 Verhandlungen (wie Anm. 40), S. 12036.

42 Georg Bernhard: Die Ermächtigung. In: Vossische Zeitung Nr. 487, 14.10.1923 [HiO]; vgl. auch Eugen Schiffer, in: Verhandlungen (wie Anm. 40), S. 12036 u. Frankfurter Zeitung Nr. 757, 12.10.1923.

43 Vgl. Vossische Zeitung Nr. 135 und Nr. 136, 21.3.1933; Frankfurter Zeitung Nr. 217-218, 22.3.1933.

44 Erklärung der Reichstagsabgeordneten der Staatspartei, 24.3.1933, in: Matthias/Morsey: Ende (wie Anm. 1), S. 93; vgl. auch Rundschreiben der Reichsgeschäftsstelle der Deutschen Staatspartei, 24.3.1933, in: Ebd., S. 91-93.

tonte Heuss, dass seine ursprünglich intendierte Ablehnung des Gesetzes⁴⁵ allenfalls ein „Nein des moralischen Stilgefühls gewesen wäre, nicht der politischen Entscheidung“.⁴⁶ Diese realpolitisch motivierten Beweggründe für die Zustimmung waren 1933 wie auch analog in der Nachkriegszeit in den Augen der „Ja-Sager“:

- die Anerkennung des allgemeinen Niedergangs der Weimarer Demokratie seit 1919, der faktischen Macht der Regierung Hitler seit dem 30. Januar 1933 und des Wählervotums vom 5. März 1933, das der NSDAP und ihren Verbündeten eine absolute Mehrheit im Reichstag gesichert habe;⁴⁷
- die Berufung auf besondere Notzeiten, die eine Konzentration der Macht in einer Hand nötig machten;⁴⁸
- die Betonung der Rückkehr zur verfassungsmäßigen, „formalen Legalität“⁴⁹ und der Beendigung der revolutionären Dynamik;⁵⁰
- die Furcht vor den gewaltsamen Folgen einer Ablehnung für Abgeordnete und Parteianhänger.⁵¹

Indem also Linksliberale den Ermächtigungsgesetzen der Weimarer Republik zustimmten, stellten sie die Anerkennung vorgefundener Machtkonstellationen als Ausdruck einer illusionslosen Realpolitik dar. Karl Dietrich Bracher hat dies als eine Verlusterfahrung des Liberalismus beschrieben: „Die große moralische Substanz des liberalen Gedankens, der Bürger- und Menschenrechtsprinzipien, der politischen Macht- und Gewaltkontrolle [...] ist schließlich wie dieser selbst der Enttäuschung über die Kriegs- und Nachkriegsentwicklung zum Opfer gefallen.“⁵² Mit seinem Vorwurf einer normativen Entkernung des Liberalismus trifft Bracher jedoch ein Präjudiz und

45 Nachweisbar ist nur eine schriftliche Enthaltungserklärung von Heuss; vgl. SBTH, Nachlass Theodor Heuss, N 1221, 382 (=BArch).

46 Vgl. Ernst Wolfgang Becker/Thomas Rösslein (Hrsg.): Politischer Irrtum im Zeugenstand. Die Protokolle des Untersuchungsausschusses des württemberg-badischen Landtags aus dem Jahr 1947 zur Zustimmung zum „Ermächtigungsgesetz“ vom 23. März 1933. Stuttgart 2003, S. 142.

47 Erklärung Reinhold Maiers im Namen der Deutschen Staatspartei vor dem Reichstag, 23.3.1933, abgedruckt in: Rudolf Morsey (Hrsg.): Das „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933. Quellen zur Geschichte und Interpretation des „Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich“. Düsseldorf 1992, S. 72 f.; vgl. auch die Enthaltungserklärung von Heuss (wie Anm. 45).

48 Erklärung R. Maiers (wie Anm. 47), S. 73.

49 [Theodor Heuss]: Ermächtigungsgesetz. In: Die Hilfe Nr. 7, 8.4.1933, S. 196.

50 Vgl. Ernst Wolfgang Becker: Ermächtigung zum politischen Irrtum. Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und die Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungsausschuß der Nachkriegszeit. Stuttgart 2001, S. 14.

51 Vgl. ebd., S. 15.

52 Karl Dietrich Bracher: Zeit der Ideologien. Eine Geschichte des politischen Denkens im 20. Jahrhundert. München 1985, S. 99.

stimmt in ein Verfallsnarrativ ein, das in jüngster Zeit wieder von Ideenhistorikern dezidiert infrage gestellt wurde.⁵³

Im Folgenden soll die Hinwendung des Liberalismus zu einer Realpolitik, die im Zusammenhang mit der Zustimmung zu den Ermächtigungsgesetzen der Weimarer Republik untersucht wurde, in drei größeren Kontexten verortet werden:

1. Die Neuorientierung des Linksliberalismus am Ende des 19. Jahrhunderts durch Friedrich Naumann bahnte in der Tat eine Distanzierung von den normativen, individualistischen Traditionen des Liberalismus an. Naumann war bekanntermaßen tief beeindruckt von Max Webers berühmter Freiburger Antrittsrede von 1895, in der dieser die Politikunfähigkeit eines politisch trägen Bürgertums beklagte und die Hinwendung zu einer Realpolitik des nationalen Machtstaates forderte.⁵⁴ Im folgenden Jahr leitete Naumann mit der Gründung des Nationalsozialen Vereins eine solche realpolitische Wende ein, die eine Vermischung von Politik und Ethik vermeiden wollte und mittelbar auch auf den erneuerten sozialen Liberalismus seit der Jahrhundertwende wirkte.⁵⁵ Nach dem Abschluss der Verfassungsberatungen im August 1919 hob Naumann hervor, dass die deutsche Demokratie zwar ein Zukunftsprojekt sei, Politik sich aber zu richten habe auf „die Tatsächlichkeit des Lebens, und nach unserer Auffassung zeigt sich die politische Kraft nicht darin, die kühnsten Gedankengänge auszuschütten, sondern darin, das zu verwirklichen, was Bestand haben kann. Der Wirklichkeitssinn sei das Eigentum der deutschen Demokratie!“⁵⁶ Und dieser Appell an eine „sachliche Politik“,⁵⁷ die sich der „Erkenntnis der Wirklichkeit“⁵⁸ verschreibt, durchzieht linksliberale Blätter⁵⁹ und auch die Regierungspolitik der DDP in der

53 Vgl. vor allem Tim B. Müller: *Nach dem ersten Weltkrieg. Lebensversuche moderner Demokratien*. Hamburg 2014; und die Beiträge in Tim B. Müller/Adam Tooze (Hrsg.): *Normalität und Fragilität. Demokratie nach dem Ersten Weltkrieg*, Hamburg 2015.

54 Vgl. Max Weber: *Der Nationalstaat und die Volkswirtschaftslehre*. In: Ders.: *Gesammelte politische Schriften* (wie Anm. 10), S. 1-25. Noch ein Vierteljahrhundert später sieht Weber das Wesen der Politik in dem sich Einlassen „mit den diabolischen Mächten“, „die in jeder Gewaltsamkeit lauern“; Weber: *Politik als Beruf* (wie Anm. 10), S. 545.

55 Vgl. dazu Marcus Llanque: *Friedrich Naumann und das Problem des nationalen Sozialliberalismus*. In: Richard Faber (Hrsg.): *Liberalismus in Geschichte und Gegenwart*. Würzburg 2000, S. 131-149, vor allem S. 134 f.; Peter Theiner: *Friedrich Naumann und Max Weber. Stationen einer politischen Partnerschaft*. In: Wolfgang J. Mommsen/Wolfgang Schwenker (Hrsg.): *Max Weber und seine Zeitgenossen*. Göttingen/Zürich 1988, S. 419-433.

56 Friedrich Naumann: *Deutsche Demokratie*. In: *Die Hilfe* Nr. 32, 7.8.1919, S. 419; kurz nach Naumanns Tod beklagte ein Autor in der „Hilfe“ dessen Wendung zur Realpolitik als „Entartung des Genies der vorigen Generation zur Realpolitik“; U. Kuhnert: *Realpolitik und Ideologie*. In: *Die Hilfe* Nr. 45, 6.11.1919, S. 637-639 und Nr. 46, 13.11.1919, S. 654 f., hier S. 654.

57 *Deutsche Nation*, Mai 1925, H. 5, S. 350-352.

58 *Die Hilfe* Nr. 10, 5.4.1921, S. 159 f.

59 Vgl. beispielsweise die Invektiven Gertrud Bäumlers gegen die „Intellektuellen“, in: *Die Hilfe* Nr. 28, 10.7.1919, S. 361 f.

Weimarer Republik: „Koalitionspolitik ist Arbeitsgemeinschaft, nicht Gesinnungsgemeinschaft“, so der Parteivorsitzende Carl Petersen am 11. September 1921 auf der Sitzung des Vorstands.⁶⁰

2. Die Abkehr von einem der Zukunft zugewandten Fortschrittsoptimismus erhielt einen entscheidenden Schub durch den Ersten Weltkrieg. Die Erfahrungen der exzessiven Gewalt und der Kontrolle und Überwachung des Bürgers, der Niedergang des Individuums zugunsten des Sozialen einer Massengesellschaft sowie die Expansion und Zentralisierung der staatlichen Ordnungsaufgaben entwerteten die Fortschrittserwartungen und führten zu einer Erosion des liberalen Wertekanons.⁶¹ Diese Entwicklung begünstigte die Fokussierung der Liberalen auf eine Realpolitik, für die utopische Zukunftsentwürfe einer Idealpolitik nicht handlungsleitend waren.

3. Schließlich soll noch auf einen ideengeschichtlichen Hintergrund für die Hinwendung zur Realpolitik verwiesen werden. Der Historismus hatte, wie Weber und vor allem Troeltsch in seiner Zeitdiagnose zur „Krisis des Historismus“ betonten, in letzter Konsequenz zu einem Relativismus aller Werte geführt.⁶² Das geschichtliche Denken des individuellen Gewordenseins aller Erscheinungen war nicht mehr Reservoir für Fortschrittserwartungen, sondern entwertete diese vielmehr angesichts der Pluralität der Normen, da es an allgemeingültigen Maßstäben mangelte. Karl Mannheim sprach Mitte der zwanziger Jahre vor dem Hintergrund der Konkurrenz und Relativität verschiedener Weltanschauungen von einem „Desillusionsrealismus“: „Hier ist dann Normfreiheit, Utopielosigkeit gleichsam Kriterium der Objektivität und Realitätsnähe.“⁶³ In diesem Universum des Wertepluralismus standen letztlich auch alle Staatsformen relativ zueinander, deren Geltung den Machtverhältnissen geschuldet war, nicht der Überlegenheit einer Idee. So sahen vor allem liberale Verfassungsrechtler den Geltungsgrund der Weimarer Verfassung in der „faktischen Inbesitznahme der Staatsgewalt durch die revolutionären Machthaber und durch die sie ablösenden neuen Staatsor-

60 Linkliberalismus in der Weimarer Republik. Die Führungsgremien der Deutschen Demokratischen Partei und der Deutschen Staatspartei 1918–1933, eingel. v. Lothar Albertin, bearb. v. Konstanze Wegner in Verbindung mit Lothar Albertin. Düsseldorf 1980, S. 195, auch S. 197.

61 Vgl. Anselm Doering-Manteuffel/Jörn Leonhard: Liberalismus im 20. Jahrhundert. Aufriss einer historischen Phänomenologie. In: Dies. (Hrsg.): Liberalismus im 20. Jahrhundert. Stuttgart 2015, S. 13–32, vor allem S. 22–25; Jörn Leonhard: Krieg und Krise – Der Liberalismus 1914–1918 im internationalen Vergleich. In: Ebd., S. 69–94, hier S. 90.

62 Vgl. Ernst Troeltsch: Die Krisis des Historismus. In: Ders.: Schriften (wie Anm. 13), S. 437–455; allgemein Annette Wittkau: Historismus. Zur Geschichte des Begriffs und des Problems. 2. Aufl. Göttingen 1994, S. 148–151.

63 Karl Mannheim: Konservativismus. Ein Beitrag zur Soziologie des Wissens, hrsg. v. David Kettler, Volker Meja und Nico Stehr. Frankfurt a. M. 1984, S. 210.

gane.“⁶⁴ Jede Revolution könne, so Gerhard Anschütz, zur Quelle neuen Rechts werden. Dahinter stand Georg Jellineks Lehre von der „normativen Kraft des Faktischen“. Der Verfassung selber wurde keine Werthaftigkeit zugesprochen, so dass sie zur Disposition derjenigen stand, die im realen Besitz der Macht waren.⁶⁵ Der Rechtspositivist Hans Kelsen baute diesen Relativismus als wesentliche Voraussetzung in seine Demokratietheorie ein: „[Die Demokratie] lehnt es ab, sich mit einer bestimmten politischen Auffassung zu identifizieren, ist vielmehr bereit, jeder politischen Auffassung, die sich die Mehrheit verschaffen konnte, die Führung im Staate zu überlassen, weil sie ein Kriterium für die Richtigkeit politischer Anschauungen nicht kennt“.⁶⁶ Diese relativistische Deutung von Demokratie drang weit in das Umfeld der DDP und in den Kreis um die Zeitschrift „Die Hilfe“ vor.⁶⁷ So heißt es im Mai 1920 in einem Artikel über „Politische Erziehung“:

„Darum müssen wir besonderen Nachdruck auf die Relativität aller Werte, auf die innere Gleichwertigkeit auch der sich bekämpfenden Ideen legen. [...] Die geschichtliche Erfahrung von der relativen Notwendigkeit einer bestimmten Staatsform zu einer bestimmten Zeit und ihre Abhängigkeit von den herrschenden Ideen wird sich aus solcher Betrachtung herauschälen und eine fruchtbringende Erkenntnis werden.“⁶⁸

Führt man sich diese drei Entwicklungen vor Augen, scheint die Zustimmung der Linksliberalen zu den Ermächtigungsgesetzen der Weimarer Republik Ausdruck einer Realpolitik zu sein, die keinen Raum mehr bot für eine fortschrittsgeleitete Idealpolitik jenseits der drängenden Gegenwartserfahrungen. Diese „realpolitische Wende“ stand aber auch vor dem Hintergrund

64 Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte (wie Anm. 19), S. 10; vgl. auch im Folgenden ebd., S. 7-13.

65 Vgl. Kathrin Groh: Zwischen Skylla und Charybdis: Die streitbare Demokratie. In: Christoph Gusy (Hrsg.): Weimars langer Schatten – „Weimar“ als Argument nach 1945. Baden-Baden 2003, S. 425-454, vor allem S. 440 f.; auch Hans Boldt: Demokratie in krisengeschüttelter Zeit. In: Christoph Gusy (Hrsg.): Demokratisches Denken in der Weimarer Republik. Baden-Baden 2000, S. 608-634, vor allem S. 617-621.

66 Zit. nach Boldt: Demokratie (wie Anm. 65), S. 633.

67 Vgl. Jürgen C. Heß: Überlegungen zum Demokratie- und Staatsverständnis des Weimarer Linksliberalismus. In: Hartmut Boockmann/Kurt Jürgensen/Gerhard Stoltenberg (Hrsg.): Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Karl Dietrich Erdmann. Neumünster 1980, S. 289-311, vor allem S. 292 f.; zur funktionalen Legitimation der Republik im „Hilfs-Kreis“ Thomas Hertfelder: „Meteo aus einer anderen Welt“. Die Weimarer Republik in der Diskussion des Hilfs-Kreises. In: Andreas Wirsching/Jürgen Eder (Hrsg.): Vernunftrepublikanismus in der Weimarer Republik. Politik, Literatur, Wissenschaft. Stuttgart 2008, S. 29-55, vor allem S. 39-42; speziell zu Heuss vgl. Jürgen C. Heß: Theodor Heuss vor 1933. Ein Beitrag zur Geschichte des demokratischen Denkens in Deutschland. Stuttgart 1973, S. 52 f.

68 M. Unterhorst: Politische Erziehung. In: Die Hilfe Nr. 22, 27.5.1920, S. 325-328, hier S. 326 f.

sich wandelnder Weltbilder. Pluralismus und Relativismus delegitimierten eine wertgebundene Politik.

II. Die Utopie der Einheit im liberalen Tugenddiskurs

Die Deutung des Linksliberalismus, der sich als Vollstrecker einer am Gebot der Sachlichkeit orientierten Realpolitik gerierte, ist freilich zu eindimensional und unterkomplex. Viele Linksliberale sahen weiterhin die Aufgabe ihrer Partei in der Verfolgung von Ideen und in der normativen Bindung von Politik. 1921 appellierte der gewerkschaftsnahe DDP-Reichstagsabgeordnete Anton Erkelenz an seine Parteifreunde, dass sich eine Partei niemals auf Verfassungs- und Wirtschaftsfragen beschränken dürfe, sondern sie müsse „Pflegerin eines großen Glaubens, Trägerin von Anschauungen sein, die ihre Wurzeln im Ewigen haben.“⁶⁹ Und neun Jahre später, kurz vor Gründung der Deutschen Staatspartei, heißt es im Parteiblatt „Der Demokrat“, dass „für die politische Partei die Idee stets höher stehen [muß] als die Macht“.⁷⁰ Wenn man diesem Gedankengang weiter nachgeht, erhält auch die Zustimmung der Linksliberalen zu den Ermächtigungsgesetzen mehr historische Tiefenschärfe.

Ein kleiner Kreis von Autoren im Umfeld der Zeitschrift „Die Hilfe“ bezog sich in Artikeln, die der normativen Begründung von Demokratie galten, auf die Denker des deutschen Idealismus.⁷¹ Fichte, Hegel und besonders Kant dienten dazu, unter Berufung auf die individuelle Autonomie und sittliche Freiheit zur Selbstgesetzgebung der demokratischen Republik eine normative Note zu geben. So betonte Ludwig Herz, „daß Demokratie sich auf das Sittengesetz gründet. Damit wird Demokratie sittliche Forderung (Postulat), die menschliche Entwicklung wird unter ein Sollen und Wollen gestellt, die Idee regiert die Menschheit.“⁷² Doch diese dezidiert liberale Legitimation einer Republik der Vernunft setzte letztlich keinen utopischen Überschuss frei, sondern blieb einem konservativen Realitätsprinzip verhaftet, wie Thomas Hertfelder herausgearbeitet hat.⁷³

69 Anton Erkelenz: Die ewige Aufgabe der Demokratie. In: Der Demokrat. Mitteilungen aus der Deutschen Demokratischen Partei Nr. 51, 22.12.1921, S. 998-1001, hier S. 1000.

70 Ebd. Nr. 21, 5.11.1930, S. 491 f., hier S. 491.

71 Vgl. Hertfelder, Meteor (wie Anm. 67), S. 44-48; Ders.: „Nur die Demokratie kann Deutschland wieder aufrichten“. Staat und Demokratie im *Hilfe*-Kreis. 1918–1933. In: Philippe Alexandre/Reiner Marcowitz (Hrsg.): Die Zeitschrift „Die Hilfe“, 1894–1944. Ein Ideenlabor in Deutschland. Bern u. a. 2011, S. 277-315, hier S. 296-298.

72 Ludwig Herz: Die Grundlagen der Demokratie in unserer Zeit. In: Die Hilfe Nr. 38, 18.9.1919, S. 516-518, hier S. 517.

73 Vgl. Hertfelder: Meteor (wie Anm. 67), S. 46 f.

Aber wir stoßen in diesem Diskurs auf eine andere Spur, die von Kant wegführt. Wollte dieser durch eine Verbesserung von Institutionen die Republik letztlich von den moralischen Qualitäten des Menschen unabhängig machen,⁷⁴ so griffen Linksliberale in der Weimarer Republik auf einen republikanischen Tugendbegriff zurück, der schon im südwestdeutschen Gemeindeliberalismus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verankert war. Ausgehend von Aristoteles, Montesquieu und Rousseau hatte sich dort ein republikanisch getöntes Politikverständnis durchgesetzt, welches das Funktionieren einer politischen Ordnung von der politischen Gesinnung seiner Bürger abhängig machte.⁷⁵ Der tugendhafte, auf das Gemeinwesen bezogene Bürger war Ziel der Politik und zugleich Bedingung der Möglichkeit einer guten Verfassung. Sein Ende fand dieser klassische frühliberale Republikanismus, so Paul Nolte, seit den 1840er Jahren, als sich mit Industrialisierung und verschärfter Klassenbildung die politischen und sozialen Konflikte verstärkten. Praktische Politik bedurfte keiner normativen Fundierung mehr; bürgerliche Tugenden und das Interesse am Telos eines „guten“ Staates waren für das politische Handeln nun irrelevant.⁷⁶

Der Linksliberalismus in der Weimarer Republik revitalisierte diese Tugendkomponente in der Demokratiedebatte. Damit war er Teil eines Diskurses, der in der Zwischenkriegszeit in den USA, in Großbritannien und Skandinavien geführt wurde.⁷⁷ Neben den Institutionen und Verfahren beruhte demnach Demokratie vor allem auf vopolitischen, moralischen Werten des Zusammenlebens, auf gemeinsamen Erfahrungen und auf Bildung und Erziehung, so John Dewey 1916.⁷⁸ Liberale rekurrten auf die sozio-moralischen Grundlagen, die den demokratischen Staat legitimierten und ihn normativ stabilisieren sollten.⁷⁹ Hugo Preuß verwies auf die zivilgesellschaftliche, partizipative Verantwortung des Bürgers für die Gemeinschaft und beschwor die politischen Tugenden für das Funktionieren der demokratischen

74 Vgl. Herfried Münkler: Politische Tugend. Bedarf die Demokratie einer sozio-moralischen Grundlage?. In: Ders.: Die Chancen der Freiheit. Grundprobleme der Demokratie. München/Zürich 1992, S. 25-46, hier S. 36 f.

75 Vgl. Paul Nolte: Bürgerideal, Gemeinde und Republik. „Klassischer Republikanismus“ im frühen Liberalismus. In: Historische Zeitschrift 254 (1992), S. 609-656.

76 Ebd., S. 652.

77 Vgl. Claus Offe/Ulrich K. Preuß: Democratic Institutions and Moral Resources. In: David Held (Hrsg.): Political Theory Today. Cambridge 1991, S. 143-171; Müller: Weltkrieg (wie Anm. 53), S. 79-88.

78 John Dewey: Demokratie und Erziehung. Eine Einleitung in die philosophische Pädagogik [1916], hrsg. u. mit einem Nachwort v. Jürgen Oelkers, Weinheim/Basel 1993.

79 Vgl. Herfried Münkler: Sozio-moralische Grundlagen liberaler Gemeinwesen. Überlegungen zum späten Ralf Dahrendorf. In: Mittelweg 36 19 (April/Mai 2010), S. 37.

Republik.⁸⁰ Theodor Heuss erinnerte nach der Verfassungsstiftung an die Notwendigkeit einer „Demokratie als Lebensform“, denn demokratische Institutionen „sind nur tote Schale, wenn sie nicht von einem innerlich freien, unbefangenen Sinn mit einem gemäßen Inhalt gefüllt werden.“⁸¹ Auch wenn dieser Inhalt bei Heuss recht unbestimmt blieb – der Gebrauch der Menschenwürde „in unseren sozialen Gewohnungen“, Bildung, Zivilcourage, „ein freies tapferes Menschentum“⁸² –, so bot sich gerade in diesem „seelischen Unterbau der deutschen Demokratie“⁸³ eine Zielperspektive, die Politik auf ein normatives Ideal ausrichtete.

Diese Idealpolitik hob darauf ab, eine „ideale Staatsgesinnung“ im Bürger zu verankern und „ein neues ethisches Zeitalter zu begründen“.⁸⁴ Die linksliberale Publizistik durchzieht die Aufforderung, einen „demokratischen Lebensstil“ zu schaffen.⁸⁵ Und Anton Erkelenz betonte 1921 in einer Rede, „daß Demokratie nicht hauptsächlich besteht in den äußerlichen Formen der demokratischen Staatsverfassung, sondern in der inneren Reife und Erziehung der Staatsbürger“.⁸⁶ Was ein Autor 1919 in der „Hilfe“ fordert, ist die „Erziehung unseres Volkes zu *politischem Denken*“, um Demokratie im Geist und Herzen zu verankern. Martialisch fährt er fort: „Der Geist der Demokratie muß eingehämmert werden in die Hirne [...]. Denn das Ziel ist nur erreichbar, wenn Demokratie in der Seele des einzelnen Wirklichkeit wird.“⁸⁷ Zwar war die republikanisch-demokratische Verfassung Wirklichkeit geworden, doch die Demokratie blieb Desiderat und Gegenstand einer Idealpolitik, solange der Bürger die republikanischen Tugenden nicht verinnerlicht habe. Gertrud Bäumer sieht das unerfüllte Ideal der Demokratie darin,

80 Vgl. Kathrin Groh: Demokratische Staatsrechtslehrer in der Weimarer Republik. Von der konstitutionellen Staatslehre zur Theorie des modernen demokratischen Verfassungsstaates. Tübingen 2010, S. 31-34; vgl. zur Sprache der Moral im Reichstag Thomas Mergel: Parlamentarische Kultur in der Weimarer Republik. Politische Kommunikation, symbolische Politik und Öffentlichkeit im Reichstag. Düsseldorf 2002, S. 282-284.

81 Theodor Heuss: Die neue Demokratie. Berlin 1920, S. 159; vgl. dazu auch Andreas Wirsching: Demokratie als „Lebensform“ – Theodor Heuss (1884–1963). In: Bastian Hein/Manfred Kittel/Horst Möller (Hrsg.): Gesichter der Demokratie. Porträts zur deutschen Zeitgeschichte. München 2012, S. 21-35.

82 Heuss: Neue Demokratie (wie Anm. 81), S. 159.

83 Ebd., S. 157.

84 Unterhorst: Politische Erziehung (wie Anm. 68), S. 325; Paul Rohrbach: Unsere ideenpolitische Zukunft. In: Deutsche Politik 5, H. 8, 20.2.1920, S. 231-236, hier S. 235.

85 Adam Röder: Demokratischer Lebensstil. In: Deutsche Republik 1 (1926/27), H. 39, S. 517-520.

86 Anton Erkelenz: Die Aufgabe der Arbeitnehmer im demokratischen Staat. Rede auf der Tagung des Reichsarbeitnehmerausschusses der Deutschen Demokratischen Partei am 18. September 1921 zu Berlin. In: Ders.: Junge Demokratie. Reden und Schriften politischen Inhalts. Berlin 1925, S. 91-110, hier S. 91 [HiO].

87 K. Ochab: Massenpsyche und Demokratie. In: Die Hilfe Nr. 8, 16.1.1919. S. 28 f., hier S. 29 [HiO].

„daß wir uns jetzt auf die Pflege der republikanischen Tugenden legen müßten. Die erhabenen Beispiele von Bürgersinn, Unbestechlichkeit, freiheitlicher Gesinnung, einfacher vaterländischer Dienstbereitschaft [...] – Sie sollten wahrhaft für die staatsbürgerliche Erziehung fruchtbar gemacht werden. Bis jetzt ist die politische Ethik unserer gebildeten Schichten grundsätzlich anders eingestellt.“⁸⁸

Demokratie könne erst in dieser Erziehung zu republikanischen Tugenden zu ihrer Vollendung kommen.⁸⁹ Allein die instrumentelle Vernunft einer auf Institutionen und Verfahren ausgerichteten Realpolitik schien nicht ausreichend, die existentiellen Krisen der Republik zu überwinden und dem Demokratieprojekt zum Erfolg zu verhelfen.⁹⁰

Eine wichtige Akzentsetzung dieses liberalen Tugenddiskurses lag darin, dass weniger die Freiheit des Individuums im Zentrum der staatsbürgerlichen Erziehung stand, sondern die nationale Gemeinschaft, in die sich der Einzelne einzufragen habe.⁹¹ Ziel eines langen Erziehungsprozesses sei es, „einen lebenskräftigen, gesunden nationalen Idealismus [...] wieder in unserem Volke zu erwecken“.⁹² Dem diene auch die von Naumann initiierte und von Ernst Jäckh gegründete Deutsche Hochschule für Politik, deren staatsbürgerliche Bildungsarbeit unter dem Vorzeichen stand, die Nation nach Kriegsende und Friedensverträgen wieder aufzurichten und zu einigen.⁹³ Und Hermann Dietrich gab auf dem Gründungsparteitag der Staatspartei auf die Frage „Was aber heißt staatsbürgerliche Erziehung?“ die Antwort: „Das

88 Gertrud Bäumer: Die Republik als Aufgabe. In: Die Hilfe Nr. 6, 25.2.1921, S. 87 f., hier S. 88.

89 Vgl. auch Otto Kinkel: Das Entweder-Oder in der staatsbürgerlichen Erziehung. In: Die Hilfe Nr. 17, 1.9.1925, S. 877–879; Heinrich Meyer-Bensey: Demokratische Gesinnung. In: Ebd. Nr. 12, 15.6.1924, S. 190–194; Wilhelm Mommsen: Zum Verfassungstag. Sicherung der Demokratie, in: Ebd. Nr. 15, 1.8.1926, S. 301–303; Wilhelm Cohnstaedt: Machen wir ernst mit Demokratie!. In: Ebd. Nr. 19, 31.10.1926, S. 412 f.; Ludwig Marx: Erziehung zum Staatsgedanken. In: Ebd. Nr. 22, 15.11.1926, S. 484–486; Otto Stegemann: Der Weg des demokratischen Gedankens in Deutschland. In: Ebd. Nr. 15, 25.5.1921, S. 231–235.

90 Vgl. zum Krisenbegriff in der Weimarer Republik Moritz Föllmer/Rüdiger Graf (Hrsg.): Die „Krise“ der Weimarer Republik. Zur Kritik eines Deutungsmusters. Frankfurt a. M./New York 2005; Rüdiger Graf: Die Zukunft der Weimarer Republik. Krisen und Zukunftsaussagen in Deutschland 1918–1933. München 2008.

91 Vgl. Dieter Langewiesche: Liberalismus in Deutschland. Frankfurt a. M. 1988, S. 27–34; Ders.: Liberalismus heute – historisch gesehen. In: Ders.: Liberalismus und Sozialismus. Gesellschaftsbilder – Zukunftsvisionen – Bildungskonzeptionen, hrsg. v. Friedrich Lenger. Bonn 2003, S. 206–231, hier S. 216 f.; zur Gegenüberstellung von liberalem Interessendiskurs und republikanischem Tugenddiskurs vgl. Herfried Münkler: Die Idee der Tugend. Ein politischer Leitbegriff im vorrevolutionären Europa. In: Archiv für Kulturgeschichte 73 (1991), S. 379–403, vor allem S. 381–387.

92 Unterhorst: Politische Erziehung (wie Anm. 68), S. 325.

93 Vgl. Theodor Heuss: Denkschrift zur Errichtung einer Deutschen Hochschule für Politik, abgedruckt in: Antonio Missiroli: Die Deutsche Hochschule für Politik, Sankt Augustin 1988, S. 140–144; Detlef Lehnert: „Politik als Wissenschaft“. Beiträge zur Institutionalisierung einer Fachdisziplin in Forschung und Lehre der Deutschen Hochschule für Politik (1920–1933). In: Politische Vierteljahresschrift 30 (1989), S. 443–465.

kann nur bedeuten, daß wir den Einzelnen zur Staatsidee erziehen. Diese Staatsidee ist der Reichsgedanke, der Gedanke eines deutschen Nationalstaates.“⁹⁴ Der liberale Tugenddiskurs zielte also auf eine Erziehung zum Staatsbürger ab, der in der Einbindung in den Nationalstaat seine Erfüllung fand. Gerade der oben beschriebene Relativismus der Werte, der zu einem „Desillusionsrealismus“ führte, sowie die „Fragmentierung und Segmentierung der politischen und wissenschaftlichen Kultur in Deutschland“ nach Krieg und Revolution begünstigten eine Krisenwahrnehmung, die sich in der Utopie einer nationalen Gemeinschaft überwinden ließ.⁹⁵ Die von Max Weber diagnostizierte „Entzauberung der Welt“ durch Intellektualisierung und Rationalisierung führte zum Bedürfnis nach neuen Sinnzusammenhängen.⁹⁶ Das Zeitalter des Individualismus galt auch unter Liberalen als Übergangsphänomen, das es mit der Zielperspektive der Nation und des Sozialen zu überwinden galt.⁹⁷

Vor allem in der Vorstellung der Volksgemeinschaft konfrontierten Liberale Politik mit einem „idealen Überschuss“, der die vermeintliche Gemeinschaft der Schützengräben in die Nachkriegszeit transformieren und die manifesten Klassengegensätze überwinden sollte.⁹⁸ Friedrich Meinecke appellierte in diesem Sinne 1921 an die „Idee der Volksgemeinschaft“, um die „sittlichen Kräfte“ einer zerrissenen Nation wieder zu beleben: *„Es ist höchste Zeit, die Schwerter des Klassenkampfes umzuschmieden in die Sicheln der Volksgemeinschaft.“*⁹⁹ Die Sehnsucht nach einer gemeinschaftsbil-

94 Blätter der Staatspartei Nr. 22, 20.11.1930, S. 528.

95 Rüdiger Graf: Die Mentalisierung des Nirgendwo und die Transformation der Gesellschaft. Der theoretische Utopiediskurs in Deutschland 1900–1933. In: Wolfgang Hardtwig (Hrsg.): Utopie und politische Herrschaft im Europa der Zwischenkriegszeit. München 2003, S. 145–173, vor allem S. 168–170.

96 Vgl. James T. Kloppenberg: Demokratie und Entzauberung der Welt: Von Weber und Dewey zu Habermas und Rorty. In: Hans Joas (Hrsg.): Philosophie der Demokratie. Beiträge zum Werk von John Dewey, Frankfurt a. M. 2000, S. 44–80, hier S. 55.

97 Vgl. Paul Nolte: Die Ordnung der deutschen Gesellschaft. Selbstentwurf und Selbstbeschreibung im 20. Jahrhundert, München 2000, S. 159–187; Marcus Llanque: Der Untergang des liberalen Individuums. Zum „fin de siècle“ des liberalen Denkens in Weimar. In: Karsten Fischer (Hrsg.): Neustart des Weltlaufs? Fiktion und Faszination der Zeitenwende. Frankfurt a. M. 1999, S. 164–183; Anselm Doering-Manteuffel: Die deutsche Geschichte in den Zeitbögen des 20. Jahrhunderts. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 62 (2014), S. 321–348, hier S. 330. Dass die Nation als Gegenstand einer Idealpolitik für Linksliberale durchaus eng mit der demokratischen Verfassungsordnung von Weimar verbunden sein konnte, muss hier nicht weiter erörtert werden; vgl. Jürgen C. Heß: „Das ganze Deutschland soll es sein“. Demokratischer Nationalismus in der Weimarer Republik am Beispiel der Deutschen Demokratischen Partei. Stuttgart 1978.

98 Thomas Mergel: Führer, Volksgemeinschaft und Maschine. Politische Erwartungsstrukturen in der Weimarer Republik und dem Nationalsozialismus 1918–1936. In: Wolfgang Hardtwig (Hrsg.): Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918–1939. Göttingen 2005, S. 91–127, vor allem S. 97–101.

99 Friedrich Meinecke: Volksgemeinschaft. In: Ders.: Politische Schriften und Reden, hrsg. u. eingel. v. Georg Kotowski. Darmstadt 1958, S. 320–324, Zitate S. 320 u. 324 [HiO].

denden Politik fand im Zielbegriff der Volksgemeinschaft ihren Ausdruck.¹⁰⁰ Auch in der Beschwörung von „Geist“ und „Seele“ als Kritik an Technikherrschaft und Materialismus, wie sie sich bei Linksliberalen von Erkelenz bis Bäumer fand, offenbarte sich dieser Gemeinschaftsbegriff.¹⁰¹

Der Begriff der Volksgemeinschaft fand sich im politischen Diskurs fast aller Parteien der Weimarer Republik und ging mit unterschiedlichen Konnotationen einher.¹⁰² Ausgehend von der Gegenüberstellung von „Volksstaat“ und „Obrigkeitsstaat“ durch Hugo Preuß nahm die DDP den Begriff in ihre Rhetorik auf und deutete ihn in einem demokratischen, inklusiven Sinne. Die Volksgemeinschaft stand für die emotionale Seite der Nation, um die Bevölkerung in einer Willensgemeinschaft an die nationale Demokratie zu binden und über alle Gegensätze hinweg zu versöhnen. Je schärfer die Krisen der Gegenwart empfunden wurden, umso stärker äußerten sich Zukunftserwartungen, die sich auf eine nationale Gemeinschaft richteten. Diese setzte eine völlige „Gleichheit aller Staatsbürger“ voraus, wie Koch-Weser im Vorfeld der Gründung der Deutschen Staatspartei vor dem Parteiausschuss betonte: „Es gibt hier keine politischen, sozialen, konfessionellen oder rassenmäßigen Unterschiede.“¹⁰³

Auf diese Utopie der Einheit zielte der liberale Tugenddiskurs. Wenn man sich diesen Erwartungshorizont vor Augen führt, dann erscheint auch die Zustimmung der Linksliberalen zu den Ermächtigungsgesetzen in einem anderen Licht und wird zum Ausdruck einer Politik der Verheißung. Sie galt einem „objektiven“ Staat jenseits von Interessenkonflikten,¹⁰⁴ einem Staat als Entität *sui generis*, der in Anlehnung an Hegel als höchste sittliche Einheit und als Verwirklichung von Vernunft und Freiheit hypostasiert wurde.¹⁰⁵

100 Vgl. Mergel: Führer (wie Anm. 98), S. 98 f.

101 Vgl. Wolfgang Hardtwig: Volksgemeinschaft im Übergang. Von der Demokratie zum rassistischen Führerstaat. In: Detlef Lehnert (Hrsg.): Gemeinschaftsdenken in Europa. Das Gesellschaftskonzept „Volksheim“ im Vergleich 1900–1938. Köln/Weimar/Wien 2013, S. 227–253, vor allem S. 243–245.

102 Vgl. auch im Folgenden ebd. sowie Marcus Llanque: Der Weimarer Linksliberalismus und das Problem politischer Verbindlichkeit. Volksgemeinschaft, demokratische Nation und Staatsgesinnung bei Theodor Heuss, Hugo Preuß und Friedrich Meinecke. In: Doering-Manteuffel/Leonhard (Hrsg.): Liberalismus (wie Anm. 61), S. 158–181.

103 Linksliberalismus (wie Anm. 60), S. 565; vgl. Jörg Retterath: "Was ist das Volk?" Volks- und Gemeinschaftskonzepte der politischen Mitte in Deutschland 1917–1924. Berlin 2016.

104 Vgl. Jürgen C. Heß: Wandlungen im Staatsverständnis des Linksliberalismus der Weimarer Republik 1930 bis 1933. In: Karl Holl (Hrsg.): Wirtschaftskrise und liberale Demokratie. Das Ende der Weimarer Republik und die gegenwärtige Situation. Göttingen 1978, S. 46–88, vor allem S. 53 f. und S. 74.

105 Noch bei den Verfassungsberatungen zum Grundgesetz wollte Heuss den „schief verstandenen“ Hegel rehabilitieren und sah im Staat einen „Träger eingeborener Würde“; Theodor Heuss: Vater der Verfassung. Zwei Reden im Parlamentarischen Rat über das Grundgesetz 1948/49. Mit einem Essay von Jutta Limbach, hrsg. u. bearb. v. Ernst Wolfgang Becker. München 2009, S. 69 f.

Er geriet zum einheitsverbürgenden Träger eines antizipierten homogenen Volkswillens und orientierte sich am Ideal der Überparteilichkeit.¹⁰⁶ Dieser in der Forschung hinlänglich diagnostizierte Etatismus bedeutete einen Vorrang der Exekutive und eine Kritik am sogenannten „Parlamentsabsolutismus“. Die Regierung sollte möglichst ungehindert vom Einfluss der Fraktionen gebildet werden und arbeiten können – dafür hatten sich Linksliberale bereits während der Verfassungsberatungen und in den zwanziger Jahren eingesetzt.¹⁰⁷ Dem entsprach eine weit verbreitete Skepsis gegenüber Parteien als egoistischen Interessenvertretern, die bei einigen Linksliberalen wie Gertrud Bäumer in der Forderung nach einer „parteilichen Politik“, einer „überparteilichen Gemeinwohlpolitik“ mündete: „Bisher hat man das parlamentarische System in Deutschland“, so Bäumer, „in viel zu pedantischer Bindung an die Parteien angewendet.“¹⁰⁸ Sich selber verstand die DDP als Partei des Gesamtinteresses, und sie knüpfte dabei an ihr Selbstverständnis als eigentliche Verfassungs- bzw. Staatspartei an.¹⁰⁹ Die Funktion einer Opposition im parlamentarischen Verfahren wurde zunehmend gering geschätzt.¹¹⁰ Parteigegensätze im Parlament begünstigten bei Linksliberalen wie dem bayerischen DDP-Landtagsabgeordneten Ernst Müller-Meiningen vielmehr eine Haltung zum „liberalen Antiparlamentarismus“. ¹¹¹ Die Einheitssehnsucht kulminierte im Gedanken eines Führers, der sich entsprechend der Elitentheorie Max Webers im demokratischen Konkurrenzkampf

- 106 Vgl. Andreas Wirsching: Koalition, Opposition, Interessenpolitik. Probleme des Weimarer Parteienparlamentarismus. In: Marie-Luise Recker (Hrsg.): Parlamentarismus in Europa. Deutschland, England und Frankreich im Vergleich. München 2004, S. 41-64, vor allem S. 42-44; zu Hermann Dietrich vgl. Desiderius Maier: Hermann Dietrich – Bürger der Weimarer Republik. In: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 24 (2012), S. 193-203, vor allem S. 199; zu Heuss' Staatsverständnis vgl. Heß: Theodor Heuss (wie Anm. 67), S. 47-52.
- 107 Vgl. Ernst Portner: Die Verfassungspolitik der Liberalen 1919. Ein Beitrag zur Deutung der Weimarer Reichsverfassung. Bonn 1973, S. 157; Heß: Wandlungen (wie Anm. 104), S. 65; Lothar Albertin: Liberalismus und Demokratie am Anfang der Weimarer Republik. Eine vergleichende Analyse der Deutschen Demokratischen Partei und der Deutschen Volkspartei. Düsseldorf 1972, S. 269-272.
- 108 Zitiert nach Grüner: Einheitssehnsucht (wie Anm. 35), S. 232 f. Andere Linksliberale wie Theodor Heuss und Anton Erkelenz verteidigten hingegen die Rolle der Parteien als Instrumente der politischen Willensbildung und staatsbürgerlichen Erziehung; vgl. ebd., S. 226-229; Heß: Theodor Heuss (wie Anm. 67), S. 89-100.
- 109 Vgl. Werner Schneider: Die Deutsche Demokratische Partei in der Weimarer Republik 1924-1930. München 1978, S. 47 f.
- 110 Vgl. Dieter Grosser: Die Sehnsucht nach Harmonie. Historische und verfassungsrechtliche Vorbelastungen der Opposition in Deutschland. In: Heinrich Oberreuter (Hrsg.): Parlamentarische Opposition. Ein internationaler Vergleich. Hamburg 1975, S. 206-229.
- 111 Vgl. Christoph Jahr: Liberaler Antiparlamentarismus? Die Krise des Linksliberalismus im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik am Beispiel des Reichstagsabgeordneten Ernst Müller-Meiningen. In: Wolther von Kieseritzky/Klaus-Peter Sick (Hrsg.): Demokratie in Deutschland. Chancen und Gefährdungen im 19. und 20. Jahrhundert. München 1999, S. 153-172.

durch Wahlen zu behaupten hatte.¹¹² In ihm statuierte sich der vermeintliche Volkswille. „Es kommt darauf an“, so Erich Koch-Weser, „daß aus dem Volk der Vielheit das Volk der Einheit wird. Dazu bedarf es Führer“ und einer dauerhaften Zurückdrängung des Parlamentarismus.¹¹³ Dieses antipluralistische Politik- und Gesellschaftsbild war eine Reaktion auf die Herausforderungen einer sich ausdifferenzierenden Massendemokratie, die von antagonistischen Interessen bestimmt war und von weiten Teilen des liberalen Bürgertums mit Misstrauen wahrgenommen wurde.¹¹⁴

Es steht gewiss nicht infrage, dass die Zustimmung der Linksliberalen zu den Ermächtigungsgesetzen auch unmittelbar mit der nachlassenden Integrationskraft und dem eklatanten Funktionsverlust des Reichstages vor allem seit den Präsidialkabinetten zusammenhing, welche die DDP freilich unterstützte. Doch bis 1928 herrschte durchaus eine gemeinsame Kommunikationsbasis zwischen den Parteien im Parlament vor, wie Thomas Mergel überzeugend herausgearbeitet hat. Öffentliche Kritik am Reichstag resultierte aus widersprüchlichen und überzogenen Erwartungen. Diese konnten nur enttäuscht werden, weil sie das Parlament als Spiegelbild der Gesellschaft, als Produzent von Führerpersönlichkeiten und nicht zuletzt als moralische Tugendanstalt überforderten. An diesen Erwartungen maßen sich Politiker und Abgeordnete.¹¹⁵ Wenn nun Linksliberale schon seit Beginn der Republik in Krisenzeiten Ermächtigungsgesetzen zustimmten, welche die Gesetzgebung dem Parlament entzogen und sie einer Einheit verbürgenden Exekutive überließen, dann stand dahinter eine Idealpolitik, angetrieben von der „Sehnsucht

112 Vgl. Max Webers Plädoyer für die direkte Wahl des Reichspräsidenten als Verkörperung der Volks- und Reichseinheit und als Gegengewicht zur Praxis des „Kuhhandels der Parlamentarier“; Max Weber: Der Reichspräsident. In: Berliner Börsenzeitung, 25.2.1919, abgedruckt in: Weber: Gesammelte politische Schriften (wie Anm. 10), S. 486-489, hier S. 486.

113 Erich Koch-Weser: Zum Führerproblem. In: Die Hilfe Nr. 15, 9.4.1932, S. 337-339, hier S. 339; vgl. auch die seit 1926 zahlreichen Artikel zum „Führerproblem“ in der „Hilfe“, z. B. Gertrud Bäumer: Das Führerproblem. In: Ebd. Nr. 24, 15.12.1928, S. 561-563; Dies.: Das Ethos der Politik. In: Ebd. Nr. 11, 1.6.1929, S. 268 f.; dazu auch Groh: Staatsrechtslehrer (wie Anm. 80), S. 191-217; Boldt: Demokratie (wie Anm. 65), S. 632.

114 Vgl. Larry Eugene Jones: German Liberalism and the Dissolution of the Weimar Party System. Chapel Hill/London 1988, S. 97-106; Grüner: Einheitssehnsucht (wie Anm. 35), S. 229; für die demokratischen Geschichtswissenschaftler vgl. Andreas Wirsching: Demokratisches Denken in der Geschichtswissenschaft der Weimarer Republik. In: Gusy: Demokratisches Denken (wie Anm. 65), S. 71-95, vor allem S. 84-88.

115 Vgl. Mergel: Parlamentarische Kultur (wie Anm. 80), S. 479 ff.

nach Synthese“,¹¹⁶ nach „Homogenität und Verbindlichkeit“.¹¹⁷ Diese Sehnsucht schien sich im parlamentarischen Verfahren nicht zu erfüllen und durchzog insgesamt die politischen Diskurse der Weimarer Republik. Die von Naumann und Weber geforderte Entnormativierung von Politik, der Zusammenbruch der liberalen Fortschrittserwartungen und schließlich ein Desillusionsrealismus und Wertrelativismus, der auch vor der Demokratie nicht Halt machte – all dies begünstigte zwar die Interessen nach einer vordergründig nüchternen Realpolitik, als die Linksliberalen für die Konzentration der Macht bei der Regierung votierten. Aber in deren Etatismus und Antipluralismus dokumentierte sich die Zielperspektive einer harmonischen Nation und Volksgemeinschaft. Es war der „Hunger nach Ganzheit“,¹¹⁸ der die Realpolitik utopisch grundierte und idealpolitisch überbot.

III. Das linksliberale Dilemma eines „utopischen Realismus“ und das Ende der Weimarer Republik

Im Frühsommer 1929 beschwor Gertrud Bäumer das „Ethos der Politik“.¹¹⁹ In einem gleichnamigen Artikel in der „Hilfe“ beklagte sie eine Interessenpolitik im Parlament und in den Parteien, die mit realpolitischem Anspruch auftrete, aber darin scheitere, das Volk hinter einer Idee und Führung zu einigen. Anders als in den Parteien seien es Bewegungen wie der Jungdeutsche Orden, die einen „Idealismus als realpolitische Macht“ verkörpern. Bäumer verstand unter dieser Vision „den gemeinsamen Geist, das Wertlegen auf die großen nationalen Angelegenheiten, die lebendige Anschauung vom Volksstaat, die Bereitschaft, für Zusammenhalt und Macht des Ganzen das einzelne zu opfern“. Weniger in der Fusion der Linksliberalen mit dem Jungdeutschen Orden, sondern in der radikalen Wende des Jahres 1933 schien eine solche Idealpolitik ihre realpolitische Entsprechung gefunden zu haben. Die Deutsche Staatspartei stand am 23. März vor der Entscheidung, einer Regie-

116 Vgl. die Kapitelüberschrift bei Ralf Dahrendorf: Gesellschaft und Demokratie in Deutschland. München 1965, S. 159.

117 Moritz Föllmer/Andrea Meissner: Ideen als Weichensteller? Polyvalenz, Aneignung und Homogenitätsstreben im deutschen Nationalismus 1890–1933. In: Raphael/Tenorth (Hrsg.): Ideen (wie Anm. 17), S. 313–335, hier S. 335; zur mit Gewaltbereitschaft gepaarten Einheitssehnsucht im Bürgertum vgl. Dirk Schumann: Einheitssehnsucht und Gewaltakzeptanz. Politische Grundpositionen des deutschen Bürgertums nach 1918 (mit vergleichenden Überlegungen zu den britischen *middle classes*). In: Hans Mommsen (Hrsg.): Der Erste Weltkrieg und die europäische Nachkriegsordnung. Sozialer Wandel und Formveränderung der Politik. Köln/Weimar/Wien 2000, S. 83–105.

118 Vgl. Peter Gay: Die Republik der Außenseiter. Geist und Kultur der Weimarer Zeit. Frankfurt a. M. 1970, S. 107–137.

119 Vgl. auch im Folgenden Gertrud Bäumer: Das Ethos der Politik. In: Die Hilfe Nr. 11, 1.6.1929, S. 268 f.

rung, hinter der die Mehrheit der Wähler stand, die Gesetzgebungskompetenz ohne Einschränkung zu überlassen und den Reichstag als Ort der Legislative und Deliberation zu entmachten. Die Zustimmung zu diesem Ermächtigungsgesetz bediente sich zwar der Logik einer Realpolitik, die den vorliegenden Machtverhältnissen sowie der konkreten Notlage Rechnung trug; doch letztlich war es – allen „ernsten Bedenken“ hinsichtlich der Zukunft des Rechtsstaates zum Trotz – die Verbundenheit mit den „großen nationalen Zielen“¹²⁰ der Regierung Hitler und die Erwartung einer „Weiterentwicklung unseres Verfassungssystems [...] in der Richtung einer Stärkung der einheitlichen Staatsführung“,¹²¹ worin sich die Idealpolitik der Liberalen äußerte. Das Ermächtigungsgesetz schien die liberalen Erwartungen an eine Nation und Volksgemeinschaft unter einer starken Führung einzulösen.

Dies brachte Theodor Heuss noch zwei Wochen nach Verabschiedung des Gesetzes deutlich auf den Punkt. Man sei nun davor gefeit, „daß aus den parlamentarischen Fraktionen Wünsche und Forderungen, Anträge und Entwürfe nachwachsen, in denen sozialwirtschaftliche oder weltanschauliche Gegensätze zwischen den Gruppen, innerhalb der Gruppen störend sichtbar würden.“¹²² Und die Gleichschaltung der Länder begrüßte er als einen Schritt, mit dem die langersehnte Reichsreform zur Ausschaltung des Länderparlamentarismus vollzogen sei. Mit der „Straffung des Reiches“ habe sich „ein neues nationales Ordnungsprinzip durchgesetzt [...], das, bisher nur Gesinnungs- und Bekenntnisgut einer dünnen Schicht der Mitte, jetzt seine Bestätigung durch die Massenbewegung erfuhr.“¹²³

Wie wenig der Anspruch eines totalen Staates und die rassenideologisch exkludierende Volksgemeinschaft des Nationalsozialismus mit einer liberalen Idealpolitik gemein hatten, die sich aus einem Tugenddiskurs speiste und auf eine inklusive nationale Gemeinschaft gleicher Staatsbürger abzielte, schienen einige Liberale bereits früh zu ahnen. Angesichts der brutalen Wirklichkeit der NS-Volksgemeinschaft flüchtete sich Theodor Heuss in Werte wie Freiheit und Individualismus, die er unpolitisch deutete: „Uns freilich will es scheinen, daß die staatliche ‚Totalität‘ [...] um des Menschen und um des Volkstums willen ihre Grenze finden muß im Religiösen, im Schöpferischen der Künste und der Wissenschaften, in der sittlichen Autonomie der in sich selber gegründeten Persönlichkeit.“¹²⁴ In der NS-Volksgemeinschaft bedeutete diese Rückbesinnung auf klassisch liberale Leitvorstel-

120 Erklärung R. Maiers (wie Anm. 47), S. 73.

121 Theodor Heuss: Enthaltungserklärung (wie Anm. 45).

122 [Heuss]: Ermächtigungsgesetz (wie Anm. 49), S. 196.

123 Theodor Heuss: Das Schicksal des Reiches. In: Die Hilfe Nr. 8, 22.4.1933, S. 224-227, hier S. 226.

124 Theodor Heuss: Gleichschaltung des Geistes. In: Die Hilfe Nr. 10, 20.5.1933, S. 265-267, hier S. 267.

lungen einen Rückzug in die Innerlichkeit des freien Geistes, quasi eine Idealpolitik, die sich auf das Private beschränkte.

Resümierend spricht einiges dafür, mit Hilfe der beiden Kategorien Realpolitik und Idealpolitik das Politikverständnis von Linksliberalen in der Weimarer Republik näher aufzuschlüsseln und in der politischen Praxis zu verfolgen. Sicherlich mangelt es beiden Begriffen an analytischer Trennschärfe, und ihre zeitgenössische Verwendung ist schillernd und normativ besetzt. Dennoch bieten diese idealtypischen Politikmodelle in ihrer komplementären Verzahnung Erklärungsansätze an, mit denen sich die neuralgische Entscheidungssituation der Zustimmung zu den Ermächtigungsgesetzen vielschichtig durchleuchten lässt. Als die Linksliberalen im Reichstag mit ihrem Abstimmungsverhalten die Gewaltenteilung zeitweilig suspendierten, griffen sie auf realpolitische Begründungsmuster zurück. Damit wirkten sie zwar vor allem in Zeiten der Krise 1923 vorübergehend systemstabilisierend, schufen aber auch Präzedenzfälle für die weitere Entwicklung der Republik. Dahinter stand die Vorstellung, Möglichkeitsräume für verbindliche Tugendvorstellungen zu erschließen, die als Ideal einer Demokratie auch nach der Verabschiedung der Verfassung noch auf ihre Einlösung warteten. Diesen Tugenden wohnte ein Hang zur Einheit und zum Antipluralismus inne, was sie im Zusammenhang mit der Zustimmung zu den Ermächtigungsgesetzen zum Träger einer Idealpolitik machte. Politik erfuhr dadurch eine moralische Aufladung, welche die Wirklichkeit mit der Zielperspektive der nationalen Volksgemeinschaft überbot.

Die Zustimmung zu den Ermächtigungsgesetzen könnte auch einen Hinweis auf die handlungssteuernde Kraft von Ideen geben. Das sich in den liberalen Tugenden manifestierende Homogenitätsideal der nationalen Gemeinschaft und des starken, Einheit garantierenden Staates wurde im Kontext der Krise handlungsrelevant. Dieses Ideal, um auf Max Weber zurückzukommen, geriet zum „Weichensteller“ und zur Legitimationsquelle für die Durchsetzung der realpolitischen Interessen der linksliberalen „Ja-Sager“. Die realpolitisch motivierte Anerkennung von Machttatsachen, die in der politischen Praxis in der Preisgabe wesentlicher Pfeiler der parlamentarischen Demokratie zugunsten eines starken Staates mündete, blieb damit wertgebunden. In dem Instrument der Ermächtigungsgesetzgebung wurde das Ideal der Einheit verbürgenden Legislative zumindest zeitweise institutionalisiert und fand im nationalsozialistischen Führerstaat seine radikale, freilich unbeabsichtigte Vollendung – ein Zerrbild liberaler Idealpolitik.¹²⁵

Anthony Giddens prägte den Begriff des „utopischen Realismus“. In dem „Ausgleich zwischen utopischen Idealvorstellungen und Realismus“ sah er eine notwendige Konsequenz der Moderne, um der zunehmenden Ungleich-

125 Zum Verhältnis von Interessen und Ideen vgl. Lepsius: Interessen (wie Anm. 16), S. 42 f.

heit und den Unsicherheiten der Globalisierung zu begegnen.¹²⁶ Zwischen visionären Zukunftsentwürfen und einem politischen Realismus, der die institutionellen Rahmenbedingungen anerkennt, solle der Weg gefunden werden, eine unkontrollierte Modernisierung einzuhegen: „Der utopische Realismus verbindet das Öffnen von ‚Fenstern‘ in die Zukunft mit der Analyse anhaltender institutioneller Trends, so daß politische Zukunftsverläufe in der Gegenwart enthalten sind.“¹²⁷ Die Zustimmung der Linksliberalen zu den Ermächtigungsgesetzen in der Weimarer Republik bewegte sich auch im Feld eines utopischen Realismus. Aber die sich darin manifestierende Realpolitik, die unter dem Gebot der Sachlichkeit das Ideal der harmonischen Volksgemeinschaft verfolgte, negierte geradezu die Erfordernisse einer pluralistischen Moderne. Die handlungsleitenden Ideen des Linksliberalismus entfalteten unter den Auspizien einer Realpolitik eine utopische Kraft, die dem Untergang von Weimar entgegenarbeitete. Diesem Dilemma vermochte die republiktreue DDP als Verfassungspartei nicht zu entgehen. Zwingend war diese Entwicklung aber nicht, sondern abhängig von den Kontingenzbedingungen. Ohne die Existenzkrise der Weimarer Republik und die Machtübertragung an die Regierung Hitler hätte die liberale Idealpolitik in der Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz 1933 nicht diese Wirkungen entfalten können.

Diese Deutung hat also wenig mit einer impliziten „Quasi-Teleologie“ gemein, die das Frühere mit dem Blick auf das Spätere heraus erklärt und damit die Vergangenheit um die Vielfalt ihrer Möglichkeiten verkürzt, wie Thomas Nipperdey einmal kritisch zum Jahr „1933 und die Kontinuität der deutschen Geschichte“ anmerkte.¹²⁸ Zu Recht verweist die international vergleichend vorgehende jüngere Weimar-Forschung auf den Durchbruch der modernen Massendemokratie nach dem Ersten Weltkrieg als ein Projekt, das die „Zeitgenossen als ein langwieriges, komplexes, mehrdimensionales Unternehmen verstanden.“¹²⁹ Die Konstruktion eines Niedergangssyndroms wird dieser optimistischen Lesart einer konstitutiven Phase der modernen Demokratie nicht mehr gerecht. Und dennoch sollte eine solche revisionistische Sicht auf die liberale und soziale Demokratie als handlungsleitende Ordnungsvorstellung in der Zwischenkriegszeit nicht dazu führen, diese Ent-

126 Anthony Giddens: *Konsequenzen der Moderne*. Frankfurt a. M. 1995, S. 190-195, Zitat S. 192.

127 Ebd., S. 218.

128 Thomas Nipperdey: *1933 und die Kontinuität der deutschen Geschichte*. In: Michael Stürmer (Hrsg.): *Die Weimarer Republik. Belagerte Civitas*. 2. erw. Aufl. Königstein 1985, S. 374-392, hier S. 391.

129 Tim B. Müller: *Die liberale und soziale Demokratie als handlungsleitende Ordnungsvorstellung nach dem Ersten Weltkrieg*. In: Heuss-Forum, Theodor-Heuss-Kolloquium 2015, URL: www.stiftung-heuss-haus.de/heuss-forum_thk2015_müller, vor allem S. 15-18, Zitat S. 16 (abgerufen am 3.3.2016); vgl. auch die Literatur in Anm. 53.

wicklung als Erfüllungsgeschichte zu idealisieren. Gerade die Zustimmung des Linksliberalismus, der die Weimarer Republik von Beginn an unterstützte, zur Ermächtigungsgesetzgebung macht die Vielgestaltigkeit und Widersprüchlichkeit des Demokratiediskurses deutlich, der sich auf die politische Praxis auswirkte. Das Zusammenspiel von Realpolitik und Idealpolitik, die Wertgebundenheit politischer Entscheidungen in der Strukturkrise der parlamentarischen Demokratie offenbarte in Teilen des Linksliberalismus eine Affinität zu autoritären Experimenten. Dies vor Augen, verliert der demokratische Völkerfrühling der Zwischenkriegszeit ein wenig von seinem Glanz.